



Leitfaden Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung

Anleitung zur Erarbeitung
eines Antrages auf Einstufung
sowie von Zeugniserläuterungen
und Diplomzusätzen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Impressum
Herausgeber: SBF
Layout: SBF

Version 2 (Juni 2023)
Der Leitfaden wird bei Bedarf angepasst. Die aktuelle Version steht jeweils online zur Verfügung.

Inhalt

Einleitung	4
Die Berufsbildung stärken	4
Der Nationale Qualifikationsrahmen Berufsbildung als Übersetzungshilfe	4
Der Leitfaden als Anleitung und Unterstützung für Trägerschaften	4
Rechtsgrundlage	4
Weiterführende Informationen	4
1. Allgemeine Informationen	5
1.1 Das Vorgehen zur Einstufung	5
1.2 Niveau-Tendenzen der Abschlussarten im NQR Berufsbildung	5
2. Vereinfachte oder individuelle Einstufung	6
2.1 Vereinfachte Einstufung	6
2.2 Individuelle Einstufung	6
2.3 Die Grundlagen einer individuellen Einstufung	7
2.4 Subvention	7
3. Erarbeitung eines Antrages auf individuelle Einstufung	8
Schritt 1: Die Einstufungsanfrage stellen	8
Schritt 2: Die Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen vorbereiten	8
Schritt 3: Das Niveau ermitteln und begründen	9
Schritt 4: Die Zeugniserläuterung oder den Diplomzusatz ausarbeiten	10
Schritt 5: Den Antrag auf Einstufung einreichen	11
4. Nach der Erarbeitung des Antrages	12
4.1. Vom Antrag zur Veröffentlichung des Niveaus	12
4.2. Fristen	12
4.3. Abgabe von Zeugniserläuterungen und Diplomzusätzen	12
4.4. Nachträgliche Abgabe von Diplomzusätzen	12
4.5. Revision von bereits eingestufteten Abschlüssen	12
Anhang I: Vorlage Zeugniserläuterung	13
Anhang II: Vorlage Diplomzusatz	16
Anhang III: Anforderungen Übersicht Handlungs-kompetenzen	19

Einleitung

Die Berufsbildung stärken

Der Nationale Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung) macht gemeinsam mit den Zeugniserläuterungen und Diplomzusätzen das Schweizer Berufsbildungssystem gegenüber Arbeitgebenden und Behörden transparenter und die Abschlüsse besser verständlich. Damit werden die berufliche Mobilität von Fach- und Führungskräften gefördert und die Berufsbildung gestärkt.

Der Nationale Qualifikationsrahmen Berufsbildung als Übersetzungshilfe

Jeder Schweizer Berufsbildungsabschluss wird gemäss seinen Anforderungen einem von acht Niveaus des NQR Berufsbildung zugeteilt. Zudem wird für jeden Abschluss der beruflichen Grundbildung eine Zeugniserläuterung und für jeden Abschluss der höheren Berufsbildung ein Diplomzusatz erstellt, in welchen das Niveau des Abschlusses im NQR Berufsbildung aufgeführt wird.

Für eine bessere Vergleichbarkeit wird auch der Bezug des NQR Berufsbildung zum Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) hergestellt. Zudem enthalten Zeugniserläuterung und Diplomzusatz Informationen, welche Arbeitgebenden im In- und Ausland eine rasche Einschätzung der fachlichen Kompetenzen der Bewerbenden ermöglichen.

Der Leitfaden als Anleitung und Unterstützung für Trägerschaften

Der vorliegende Leitfaden richtet sich an Trägerschaften von Schweizer Berufsbildungsabschlüssen. Er beschreibt das Vorgehen bei der Einstufung eines Abschlusses und der Ausarbeitung einer Zeugniserläuterung oder eines Diplomzusatzes.

Die Beispiele dienen ausschliesslich der Veranschaulichung der Arbeitsschritte.

Die für den Antrag auf Einstufung benötigten Formulare und Vorlagen stehen unter www.nqr-berufsbildung.ch zur Verfügung.

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Einstufung bildet die Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014¹.

Weiterführende Informationen

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI),
Fachstelle NQR Berufsbildung
Einsteinstrasse 2, 3005 Bern
Tel. +41 58 465 48 91
nqr-berufsbildung@sbfi.admin.ch

¹ SR 412.105.1

1. Allgemeine Informationen

1.1 Das Vorgehen zur Einstufung

Sämtliche Abschlüsse der Berufsbildung können gemäss dem in diesem Leitfaden beschriebenen Prozess eingestuft werden. Einstufungen werden ausserdem im Rahmen der regulären Revisionsprozesse von Abschlüssen der Berufsbildung oder bei der Erarbeitung eines neuen Abschlusses aktualisiert beziehungsweise vorgenommen.

Eingestuft werden formale Berufsbildungsabschlüsse, die den Regelungen des Berufsbildungsgesetzes² unterstehen.

Im Bereich der beruflichen Grundbildung:

- Eidgenössisches Berufsattest EBA;
- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ

Im Bereich der Höheren Berufsbildung:

- Eidgenössische Berufsprüfung BP (Abschluss mit eidg. Fachausweis);
- Eidgenössische Höhere Fachprüfung HFP (Abschluss mit eidg. Diplom); und
- Bildungsgänge der Höheren Fachschulen HF; sowie
- die Abschlüsse der Berufsbildungsverantwortlichen

Es stehen zwei Verfahren zur Auswahl: Die vereinfachte Einstufung auf ein Standardniveau oder die sogenannte individuelle Einstufung, wenn ein höheres Niveau als das Standardniveau angestrebt wird.

1.2 Niveau-Tendenzen der Abschlussarten im NQR Berufsbildung

Die bisher vorgenommenen Einstufungen zeigen, dass es für jede Abschlussart klare Niveautendenzen gibt, während einzelne Abschlüsse eines Typs sich auf anderen Niveaus befinden. Diese Unterschiede gründen darin, dass das System der Berufsbildung in den Branchen historisch gewachsen ist und es keine klaren bildungssystematischen Vorgaben bezüglich des Anspruchs der Abschlüsse gibt, mit Ausnahme der Vorgabe, dass in einer spezifischen Branche ein eidgenössisches Diplom jeweils über einem eidgenössischen Fachausweis liegen soll.

	EBA	EFZ	BP	HF	HFP	
8					4	8
7					22	7
6			13	41	61	6
5		10	153			5
4		147				4
3	51					3
2						2
1						1

Stand Januar 2022

² SR 412.10

2. Vereinfachte oder individuelle Einstufung

Die bisherigen Einstufungen zeigen, dass sich die meisten Abschlüsse eines Abschlusstyps auf demselben Niveau des NQR Berufsbildung befinden. Für diese Abschlüsse ermöglicht die vereinfachte Einstufung eine schnelle Einstufung bei gleichzeitig geringem Aufwand für die Trägerschaften.

2.1 Vereinfachte Einstufung

Das SBFI schlägt für jeden Abschlusstyp ein Standardniveau vor. Darauf basierend stellt die Trägerschaft beim SBFI einen Einstufungsantrag ihres Abschlusses. Anschliessend erhält die Trägerschaft vom SBFI einen Vorschlag für die zum Abschluss gehörige Zeugniserläuterung oder den Diplommzusatz. Diese können die Trägerschaften bei Bedarf anpassen.

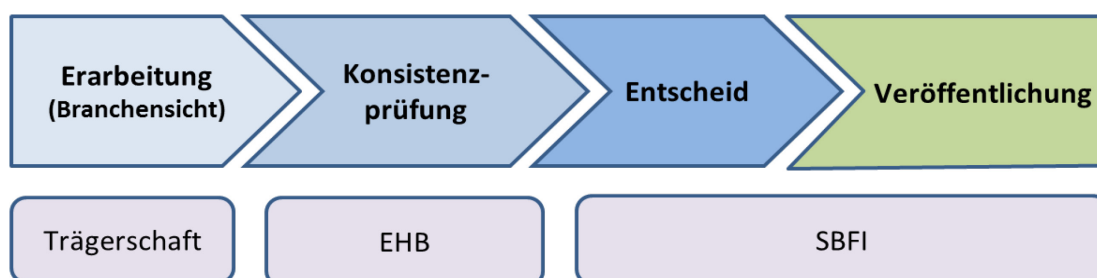
Standardniveaus nach Abschlusstyp

Eidg. Berufsattest EBA	3
Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	4
Eidg. Fachausweis	5
Diplom Höhere Fachschule HF	6
Eidg. Diplom	6

Die Antragsformulare stehen auf der www.nqr-berufsbildung.ch zur Verfügung.

2.2 Individuelle Einstufung

Die Einstufung der Abschlüsse orientiert sich an den Prozessen wie diese bei der Revision der Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und höheren Berufsbildung angewandt werden.



Ein Antrag auf Einstufung wird immer von der Trägerschaft eines Abschlusses gestellt. Sie erarbeitet auch die Zeugniserläuterungen und Diplommzusätze.

Die Anträge werden durch die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB) auf Vollständigkeit und Qualität hin geprüft. Diese Konsistenzprüfung stellt die Gleichbehandlung aller Abschlüsse und die Kohärenz der Einstufungen sicher. Die EHB prüft gemäss der Methodologie des vorliegenden Leitfadens, ob die Handlungskompetenzen den Beschreibungen der Grundlagendokumente entsprechen und ob ihre Zuordnung zu einem Niveau des NQR Berufsbildung plausibel ist. Bei Divergenzen sucht die EHB das Gespräch mit der Trägerschaft, um einen Konsens zu finden. Die EHB erstellt einen Expertenbericht zuhanden des SBFI.

Die Verantwortung für die Annahme der von der Trägerschaft beantragten Einstufung liegt beim SBFI. Wird kein Konsens gefunden, dann wird der Antrag vom SBFI abgelehnt. Das SBFI fällt seinen Entscheid nach der Konsultation der Verbundpartner (Tripartite Berufsbildungskonferenz TBBK). Das SBFI führt ein Verzeichnis der eingestufteten Abschlüsse und publiziert dieses.

2.3 Die Grundlagen einer individuellen Einstufung

Abschlüsse

Eingestuft werden Berufsbildungsabschlüsse mit eigener Berufsnummer.

In der beruflichen Grundbildung erfolgt für Fachrichtungen und Branchen keine separate Einstufung, es besteht aber die Möglichkeit, eigene Zeugniserläuterungen zu erstellen. Für Schwerpunkte werden keine eigenen Zeugniserläuterungen ausgestellt.

Bei den Höheren Fachschulen werden die Rahmenlehrpläne eingestuft. Fachrichtungen können separat eingestuft werden, Vertiefungsrichtungen dagegen nicht.

Grundlagendokumente für die Einstufung

Für die berufliche Grundbildung:

- Bildungsverordnung
- Bildungsplan und Qualifikationsprofil

Für die höhere Berufsbildung:

- Prüfungsordnung und Wegleitung mit Berufsbild und Qualifikationsprofil (BP, HFP)
- MiVo-HF³ und Rahmenlehrplan (HF)

Die individuelle Einstufung in den NQR Berufsbildung erfolgt anhand der für das Bestehen der Prüfung erforderlichen Handlungskompetenzen.

Falls für einen Abschluss keine ausreichenden handlungskompetenzorientierten Beschreibungsvorliegen, müssen diese vorgängig erarbeitet werden (siehe Schritt 3).

Trägerschaft

Als Trägerschaft eines Abschlusses gelten sämtliche Organisationen der Arbeitswelt, welche die jeweiligen Grundlagendokumente unterzeichnet haben. Die interne Organisation und die Gestaltung des Ablaufs der Erarbeitung des Antrags auf Einstufung ist Sache der Trägerschaft. Auch die Bildung und der Einbezug von Gremien (Kommission für Berufsentwicklung und Qualität B&Q, Kommission für Qualitätssicherung QSK etc.) oder externer Beratung liegt im Ermessen der Trägerschaft.

2.4 Subvention

Für die Erarbeitung eines individuellen Antrages auf Einstufung kann die Trägerschaft eine Subvention beim SBFI beantragen. Diese wird in Form einer Pauschale ausgerichtet und beträgt pro eingestuftem Abschluss CHF 3600.–. Die Pauschale beinhaltet die gesamten in diesem Leitfaden beschriebenen Arbeiten im Zusammenhang mit der Einstufung des Abschlusses sowie der Erarbeitung der zum Abschluss gehörigen Zeugniserläuterung oder des Diplomzusatzes.

Wird für einen Abschluss der beruflichen Grundbildung eine zusätzliche Zeugniserläuterung erstellt (dies ist nur für Fachrichtungen und Branchen möglich), kann ausserdem pro zusätzlicher Zeugniserläuterung eine Pauschale von CHF 200.– beantragt werden.

Die Subvention wird im Rahmen der Einstufungsanfrage beantragt (siehe unten, Schritt 1). Die Auszahlung der Subvention erfolgt, nachdem die Anträge auf Einstufung gemäss Schritt 2 - 5 eingereicht und vom SBFI auf Vollständigkeit kontrolliert wurden.

Für vereinfachte Einstufungen werden keine Subventionen ausgerichtet.

Wird ein bereits eingestufteter Abschluss revidiert, werden keine Subventionen für die Aktualisierung der Einstufung ausgerichtet, die Aufwendungen für die Einstufung sind in diesem Fall bereits durch die Subvention der Revision des Abschlusses abgedeckt.

³ Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der an Höheren Fachschulen; SR 412.101.61

3. Erarbeitung eines Antrages auf individuelle Einstufung

Dieser Teil des Leitfadens beschreibt im Detail die notwendigen Schritte bis zur Einreichung eines Antrages auf Einstufung in den NQR Berufsbildung:

Schritt 1: Einstufungsanfrage stellen

Schritt 2: Die Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen vorbereiten

Schritt 3: Das Niveau ermitteln und begründen

Schritt 4: Die Zeugniserläuterung oder den Diplomzusatz ausarbeiten

Schritt 5: Den Antrag auf Einstufung stellen

Folgende Dokumente werden für die Erarbeitung des Antrages benötigt:

- Das Formular Einstufungsanfrage
- Das Formular Antrag auf Einstufung eines Abschlusses in den NQR Berufsbildung
- Das Raster der Handlungskompetenzen gemäss NQR Berufsbildung
- Die Vorlage für die Zeugniserläuterung oder den Diplomzusatz

Die Dokumente stehen auf www.nqr-berufsbildung.ch zum Download zur Verfügung.

Schritt 1: Die Einstufungsanfrage stellen

Mit dem Formular *Einstufungsanfrage* wird die Einstufung dem SBFI angekündigt und gleichzeitig die Subvention für die Einstufung beantragt.

Schritt 2: Die Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen vorbereiten

Im Schritt 3 werden die Handlungskompetenzen des Abschlusses mit denjenigen der Niveaus des NQR Berufsbildung verglichen und diesen zugeordnet. Damit dies möglich ist, müssen die in den Grundlegendokumenten formulierten Handlungskompetenzen des Abschlusses in Form einer *Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen* vorliegen.

Beispiel: Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen

Handlungskompetenzbereiche	Handlungskompetenzen						
	1	2	3	4	5	6	7
A Bewirtschaften von Prozessstoffen	A1 Prozessstoffe disponieren	A2 Prozessstoffe innerbetrieblich transportieren	A3 Prozessstoffe innerbetrieblich lagern	A4 Prozessstoffe entsorgen			
B Handhaben von Energieträgern und Prozessstoffen	B1 Energieträger anwenden	B2 Prozessstoffe entnehmen					
C Konfigurieren und Reparieren von Anlagen und Apparaten	C1 Anlagen und Apparate konfigurieren und für Prozesse vorbereiten	C2 Wartungs- und Reparaturarbeiten an Anlagen und Apparaten durchführen					
D Durchführen von chemischen, biotechnologischen und pharmatechnologischen Prozessen	D1 Prozessstoffe in Anlagen und Apparate eintragen	D2 Prozessstoffe verarbeiten	D3 Prozessstoffe chemisch-technisch verarbeiten (Schwerpunkt <i>Chemietechnologie</i>) [†]	D4 Prozessstoffe biotechnologisch verarbeiten (Schwerpunkt <i>Biotechnologie</i>) [†]	D5 Prozessstoffe pharmatechnologisch verarbeiten (Schwerpunkt <i>Pharmatechnologie</i>) [†]	D6 Prozessparameter erfassen und beurteilen	D7 Prozessstoffe aus Anlagen und Apparaten entnehmen
E Durchführen von Reinigungsprozessen	E1 Anlagen, Apparate und Kleinteile reinigen	E2 Räume und Arbeitsbereiche reinigen					

Liegt in den Grundlegendokumenten eine *Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen* vor, kann direkt mit Schritt 2 fortgefahren werden.

Enthalten die Grundlagendokumente keine Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen, hat die Trägerschaft verschiedene Möglichkeiten:

- 1) Bei einem Abschluss der beruflichen Grundbildung:
 - a) Von der Trägerschaft wird auf Basis der Grundlagendokumente eine gesonderte Tabelle mit der Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen erarbeitet (die Leitziele entsprechen den Handlungskompetenzbereichen, Richtziele entsprechen den Handlungskompetenzen); oder
 - b) wenn sich aus den Grundlagendokumenten keine gesonderte Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen erarbeiten lässt, dann ist der Abschluss vor einer Einstufung einer Revision zu unterziehen.

- 2) Bei einem Abschluss der höheren Berufsbildung:
 - a) Von der Trägerschaft wird auf Basis der Grundlagendokumente eine gesonderte Tabelle mit der Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen für die Verwendung zum Einstufungsprozess erarbeitet. In diesem Fall wird, wie auch im Fall einer Revision, eine pädagogische Begleitung dringend empfohlen; oder
 - b) der Abschluss wird direkt einer Revision unterzogen.

Eine gemäss Option 2a) erstellte Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen muss in jedem Fall auf in den Grundlagendokumenten beschriebenen Kompetenzen beruhen und die Minimalbedingungen in Anhang III des Leitfadens erfüllen.

Ein Vorgehen gemäss Option 2a) empfiehlt sich nur in Ausnahmefällen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass im Verlauf der Erarbeitung einer solchen Tabelle der beruflichen Handlungskompetenzen in vielen Fällen ein Revisionsbedarf sichtbar wird. Es wird empfohlen, Rücksprache mit der Fachstelle NQR zu nehmen, bevor eine Einstufung auf Basis einer neu erstellten Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen vorgenommen wird.

Die Minimalanforderungen an eine für die Einstufung in den NQR Berufsbildung erstellte Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen finden sich in Anhang III dieses Leitfadens.

Schritt 3: Das Niveau ermitteln und begründen

In diesem Schritt werden die Handlungskompetenzen des Abschlusses mit den Kompetenzbeschreibungen der Niveaus des NQR Berufsbildung verglichen. So können die einzelnen Kompetenzen des Abschlusses einem Niveauezugeordnet und am Ende ein Niveau für den Abschluss als Ganzes ermittelt werden.

Um den Trägerschaften diesen Vergleich zu erleichtern, wurde ein Raster der Handlungskompetenzen nach NQR Berufsbildung⁴ erstellt, welches die im Rahmen der Verordnung⁵ abstrakt definierten 8 Niveaus des NQR Berufsbildung in der Terminologie der schweizerischen Berufsbildungsabschlüsse beschreibt.

Das Raster ist folgendermassen aufgebaut:

- Die einzelnen Niveaustufen sind von links nach rechts aufsteigend von 1-8 beschrieben: Das Fachgebiet erweitert sich, Aufgaben werden komplexer, die Selbstständigkeit und die Verantwortung steigen an.
- Die Anforderungen der höheren Niveaus schliessen diejenigen der tieferen Niveaus mit ein, auch wenn sie nicht mehr explizit aufgeführt werden.
- Die graue Zeile fasst die Handlungskompetenzen der einzelnen Stufe so knapp wie möglich zusammen.
- Die farbigen Zeilen bieten zu einzelnen Teilaspekten der jeweiligen Handlungskompetenz (Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz) weitere Beschreibungen.

⁴ Herunterladbar unter www.nqr-berufsbildung.ch.

⁵ SR 412.105.1

Jeder Handlungskompetenz des einzustufenden Abschlusses wird nun durch Vergleich mit den Beschreibungen im Raster der Handlungskompetenzen ein Niveau zugewiesen.

Das für die einzelne Handlungskompetenz ermittelte Niveau wird in die Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen eingetragen. Es werden nur ganze Punkte vergeben.

Beispiel:

Tätigkeitsbereiche Handlungskompetenzbereiche	Tätigkeiten / Berufliche Handlungskompetenzen			
	1	2	3	4
Herstellen von Produkten	1.1 Rohmaterial gemäss Vorgaben beschaffen, kontrollieren und fachgerecht lagern 2	1.2 Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten, einstellen und starten 3	1.3 Laufende Produktion überwachen 2	
Sicherstellen der Nachhaltigkeit	2.1 Die Arbeits- und Betriebssicherheit und Gesundheitsschutz sicherstellen 3	2.2 Den Umweltschutz sicherstellen 3		

Die Niveauewerte der Handlungskompetenzen werden gesamthaft addiert. Die Gesamtsumme wird durch die Anzahl der Handlungskompetenzen geteilt:⁶

Im Beispiel: $(2+3+2+3+3) / 5 = 2,6$

In der Regel wird demnach für diesen Abschluss Niveau 3 beantragt werden.

Besonderes:

Falls für einen Abschluss einzelne Handlungskompetenzbereiche wichtiger sind als andere, kann eine Gewichtung vorgenommen werden. Diese muss sich aus einer Gewichtung der Kompetenzen in den Grundlegendendokumenten (z.B. anhand der Gewichtung in der Prüfung) ergeben. Die Gewichtung muss nachvollziehbar dokumentiert und begründet werden.

Da die Einstufung auf den Handlungskompetenzen des Abschlusses basiert, ist ein Antrag auf ein bestimmtes Niveau auf Grund des Niveaus eines anderen Abschlusses nicht zulässig.

Soweit es die Trägerschaft als sinnvoll erachtet, kann das beantragte Niveau im Antrag argumentativ begründet werden.

Schritt 4: Die Zeugniserläuterung oder den Diplomzusatz ausarbeiten

Die zum eingestufteten Abschluss gehörende Zeugniserläuterung oder der Diplomzusatz werden ebenfalls von der Trägerschaft erarbeitet. Sie werden gemeinsam mit dem Antrag auf Einstufung eingereicht. Es bestehen verbindliche, elektronisch ausfüllbare Vorlagen, welche unter www.nqr-berufsbildung.ch verfügbar sind.

Das Dokument wird in einer der Amtssprachen erarbeitet. Nach der Genehmigung durch das SBFI wird die Übersetzung in die Amtssprachen und ins Englische durch das SBFI vorgenommen.

Für die berufliche Grundbildung wird pro Abschluss eine Zeugniserläuterung erarbeitet. Zusätzliche Zeugniserläuterungen können für Fachrichtungen und Branchen erarbeitet werden, auch wenn diese nicht separat eingestuft werden. Für Schwerpunkte werden keine eigenen Zeugniserläuterungen ausgestellt.

Für die höhere Berufsbildung wird pro Abschluss ein Diplomzusatz erarbeitet.

Die Zeugniserläuterung bzw. der Diplomzusatz dient als Visitenkarte des Abschlusses und darf die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen attraktiv präsentieren. Knappe und prägnante Formulierungen machen das Dokument für Arbeitgeber und HR-Verantwortliche besser lesbar. Die Felder des Diplomzusatzes können nicht vergrössert werden. Die Anzahl der Zeichen sind beschränkt.

⁶ Die Methode der Verrechnung wurde gegenüber der ersten Version des Leitfadens auf Grund der Erfahrungen mit den ersten Einstufungsanträgen angepasst. In den meisten Anträgen wurde ohnehin bereits auf diese Weise gerechnet. Diese Verrechnungsmethode erzeugt weniger Rundungseffekte und ausserdem erhalten Handlungskompetenzen aus Handlungskompetenzbereichen mit wenigen Handlungskompetenzen nicht automatisch ein Übergewicht.

Schritt 5: Den Antrag auf Einstufung einreichen

Das Formular Antrag auf Einstufung ist das Kernstück jedes Antrages, da es die Informationen zum Abschluss bündelt und den Einstufungsprozess für Dritte nachvollziehbar macht.

Der Antrag muss von sämtlichen Präsidenten/Präsidentinnen der Trägerschaft des Abschlusses unterschrieben werden.

Jeder Antrag auf Einstufung enthält:

- einen *Antrag auf Einstufung* in den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung pro Abschluss;
- eine mit Niveauzuordnungen versehene *Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen* (gemäss Schritt 3) pro Abschluss;
- eine «leere» Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen (ohne Niveaunummern) pro Abschluss;
- eine Zeugniserläuterung oder einen Diplomzusatz pro Abschluss⁷:

Der Antrag wird auf Papier und in elektronischer Form eingereicht an:

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Fachstelle NQR Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
nqr-berufsbildung.ch@sbfi.admin.ch

⁷ Im Falle von Fachrichtungen und Branchen der beruflichen Grundbildung allenfalls mehrere Zeugniserläuterungen.

4. Nach der Erarbeitung des Antrages

4.1. Vom Antrag zur Veröffentlichung des Niveaus

Die eingestufteten Berufsbildungsabschlüsse werden in ein vom SBFI (gemäss Artikel 8 der Verordnung⁸) geführtes [Verzeichnis](#) aufgenommen.

4.2. Fristen

Das Verzeichnis der in den NQR Berufsbildung eingestufteten Abschlüsse, welches die Einstufungen rechts-gültigwerden lässt, wird zwei Mal jährlich (per 1. Februar und per 1. Juli) aktualisiert. Anträge müssen mindes-tens 6 Monate vor dem jeweiligen Aktualisierungstermin beim SBFI eintreffen.

4.3. Abgabe von Zeugniserläuterungen und Diplomzusätzen

Die Zeugniserläuterungen werden online im [Berufsverzeichnis des SBFI](#) zur Verfügung gestellt.⁹ Interessierte Personen können die Zeugniserläuterung in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch selber herunterla-den und ausdrucken. Die Zeugniserläuterung hat nur zusammen mit dem Originalzeugnis Gültigkeit.

Die Diplomzusätze werden jeweils zusammen mit dem Diplom an die Absolventinnen und Absolventen abge-geben:

- Die Abgabe der Diplomzusätze für Abschlüsse von höheren Fachschulen erfolgt durch den jeweiligen Bil-dungsanbieter.
- Für die Abgabe von Diplomzusätzen für Abschlüsse von eidgenössischen Prüfungen sowie für die Abgabe nachträglicher Diplomzusätze ist das SBFI zuständig.

4.4. Nachträgliche Abgabe von Diplomzusätzen

Die Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung regelt in Artikel 11 die Abgabe von Diplomzusätzen für Diplome, welche vor der Einstufung des entsprechenden Abschlusses ausgestellt wurden:

Voraussetzung für die Abgabe des Diplomzusatzes ist, dass die Inhaberin oder der Inhaber des Abschlusses der höheren Berufsbildung berechtigt ist, den entsprechenden geschützten Titel zu führen, und dass:

- a. die Grundlagendokumente nach der Erlangung des Abschlusses keine wesentlichen Änderungen er-fahren haben; oder
- b. wenn die Grundlagendokumente nach der Erlangung des Abschlusses wesentliche Änderungen er-fahren haben, sie/er mindestens fünf Jahre einschlägige Berufspraxis nachweisen kann.

Personen, welche diese Bedingungen erfüllen, können gegen eine Gebühr von 150.– CHF einen Diplomzusatz beantragen. Weitere Informationen unter www.nqr-berufsbildung.ch.

4.5. Revision von bereits eingestufteten Abschlüssen

Wenn ein Abschluss revidiert wird, der bereits in den NQR Berufsbildung eingestuft ist, liegt es in der Verant-wortung der Trägerschaft, die notwendigen Aktualisierungen der Zeugniserläuterung oder des Diplomzusatzes der Fachstelle NQR des SBFI zu melden (nqr-berufsbildung@sbfi.admin.ch).

Ändert sich auf Grund einer Revision der Titel in einer der Landessprachen, so muss ein neuer Antrag auf Einstufung gestellt werden, da der neue Titel in das Verzeichnis der eingestufteten Abschlüsse aufgenommen werden muss.

⁸ SR 412.105.1

⁹ <http://www.sbf.admin.ch/bvz>

Anhang I: Vorlage Zeugniserläuterung

Zeugniserläuterung mit Hilfestellungen zum Ausfüllen

Bitte verwenden Sie die PDF-Formulare auf www.nqr-berufsbildung.ch

Die benötigten Informationen finden sich in den Grundlagendokumenten des jeweiligen Abschlusses.

Hilfreich zum Ausfüllen können auch die Berufsinformationen auf www.berufsberatung.ch sein.

Farblegende: [Blau: Hilfestellungen zum einzufüllenden Text.](#)

1. Geschützter Titel (de), Beruf

xxx mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ oder xxx mit eidgenössischem Berufsattest EBA
ev. Fachrichtung xxx

Angabe der männlichen und weiblichen Bezeichnung.

Fachrichtung einfügen, falls Fachrichtungen mit eigener Berufsnummer bestehen

2. Übersetzter Titel (en)

xxx, Federal Diploma of Vocational Education and Training oder xxx, Federal Certificate of Vocational Education and Training
ev. Option: xxx

Englische Titel gemäss aktueller Regelung. Übersetzte Bezeichnung aller Inhalte von 1.

Option = Fachrichtung

3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Beantwortet die Frage: **Was kann diese Berufsperson?**

Beschreibung der Handlungskompetenzbereiche, Schwerpunkte und der wesentlichen Handlungskompetenzen, die bis zum Ausbildungsende erworben wurden.

Es eignen sich für die Erarbeitung die Bildungsverordnung, der Bildungsplan und das Qualifikationsprofil.

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Beantwortet die Frage: **Wo kann diese Berufsperson eingesetzt werden?**

Tätigkeitsfelder, die für den Inhaber/die Inhaberin des Titels zugänglich sind, im Sinne der Vermittlung eines Berufsbildes.

Es eignen sich für die Erarbeitung die Bildungsverordnung, der Bildungsplan und das Qualifikationsprofil.

5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

5.1 Zuständige Trägerschaft (Organisation der Arbeitswelt) für den Abschluss

OdA, Trägerschaft (Name, URL)

5.2 Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Einsteinstrasse 2,
CH-3003 Bern, www.sbf.admin.ch

5.3 Niveau der Qualifikation(national oder international) des Abschlusses

Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: X
Europäischer Qualifikationsrahmen: X

5.4 Bestehensregeln/Notenskala

6 = sehr gut	3 = ungenügend
5 = gut	2 = schwach
4 = genügend	1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

5.5 Zugang zu weiterführenden Ausbildungen (optional)

Beantwortet die Frage: Welche weiterführenden Ausbildungen können begonnen werden?

Standardsatz: Die möglichen Ausbildungswege sind unter Punkt 8. «Angaben zum nationalen Bildungssystem» dargestellt und erläutert.

5.6 Internationale Abkommen (optional)

Beantwortet die Fragen: Bestehen internationale Abkommen? Handelt es sich um einen reglementierten Beruf?

Angabe, ob ein internationales Abkommen (zur gegenseitigen Anerkennung, Gleichwertigkeit von Qualifikationen) besteht, dies ist insbesondere für reglementierte Berufe anzugeben.

5.6 Rechtsgrundlage

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung xxx vom tt.mm.jjjj.

Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014(V-NQR-BB, SR 412.105.1)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung **xxx EFZ w/m oder EBA w/m** dauert **2 / 3 oder 4** Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert.

Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt, im Durchschnitt an

XX Tag(en) / Woche).

- In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an **XX** Tag(en) / Woche); Lektionen total **XX**.
- In den überbetrieblichen Kursen werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in beruflicher
- Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total **XX** Tage.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit im Umfang von **XX** Stunden
- Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von **XX** Stunden
- Allgemeinbildung
- **Ev. weiterer Qualifikationsbereich**

Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule **[und überbetrieblichem Kurs] [und Betrieb]**.

Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.

7. Zusätzliche Informationen

Fakultativ

Ausgestellt durch:

Nationale Referenzstelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, SBFI, www.sbfli.admin.ch

Anhang II: Vorlage Diplomzusatz

Diplomzusatz mit Hilfestellungen zum Ausfüllen

Bitte verwenden Sie die PDF-Formulare auf www.nqr-berufsbildung.ch

Die benötigten Informationen finden sich in den Grundlegendokumenten des jeweiligen Abschlusses.

Hilfreich zum Ausfüllen können auch die Berufsinformationen auf www.berufsberatung.ch sein.

Farblegende: Blau: Hilfestellungen zum einzufüllenden Text.

1. Angaben zur Person der Inhaberin oder des Inhabers der Qualifikation

- 1.1 Familienname [Muster](#)
1.2 Vorname [Max](#)
1.3 Geburtsdatum [08.08.1990](#)
1.4 Matrikelnummer [1234-567-89 \(in der Regel leer, da in der Berufsbildung nicht vorhanden\)](#)

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und verliehener Titel

[Titel in den Landessprachen](#)

[Englische Übersetzung des Titels](#)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

[Ausbildung zum XXX mit dem Spezialgebiet/Fachbereich XXX](#)

2.3 Name der Einrichtung, welche die Qualifikation verliehen hat

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern,
www.sbf.admin.ch

2.4 Name der Einrichtung, welche die Qualifikation durchgeführt hat

[Trägerschaft \(Name, URL\)](#)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

[Sprachen](#)

3. Angaben zum Niveau der Qualifikation

3.1 Niveau der Qualifikation

Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: Niveau X

Europäischer Qualifikationsrahmen: Niveau X

Abschluss der höheren Berufsbildung auf Tertiärniveau

Der Nationale Qualifikationsrahmen Berufsbildung ist ein aus acht Niveaustufen bestehendes Transparenzinstrument.

Siehe auch Punkt 8. Angaben zum nationalen Bildungssystem.

3.2 Dauer und Umfang der Ausbildung

Der Weg und die Dauer der Ausbildung sind nicht reglementiert.

Beantwortung der Frage: Welche Wege führen zum Erwerb dieser Qualifikation? Spezifizierung, ob der Abschluss auf unterschiedliche Weise erlangt werden kann (Wege, Aufteilung Lernorte, Anrechnung von Bildungsleistungen etc.) Bei HF ergänzend die Angabe der Dauer der Ausbildung.

3.3 Zulassungsvoraussetzungen

Gemäss Prüfungsordnung / Rahmenlehrplan

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Qualifikationsart

Eidgenössische Prüfung (BP, HFP) / Strukturiertes Studium (HF) (Drop Down zur Auswahl)

4.2 Anforderungen der Qualifikation

Beantwortet die Frage: Was kann diese Berufsperson?

Um diese Frage zu beantworten, können Sie sich vom Berufsprofil inspirieren lassen.

Profil der beruflichen Tätigkeit: Präzise Beschreibung der wesentlichen Handlungskompetenzen, die bis zum Erwerb der Qualifikation erworben wurden. Detaillierte Informationen können in Feld 4.3 gegeben werden.

4.3 Einzelheiten zur Qualifikation

Kurze Beschreibung der Ausbildungsinhalte, Beschreibung der Fachrichtung.

4.4 Notenskala und Anmerkungen zur Vergabe von Noten

Das Vorliegen des [Diploms/Fachausweises](#) weist aus, dass die Qualifikation erworben wurde.

4.5 Gesamtbewertung

Das Vorliegen des [Diploms/Fachausweises](#) weist aus, dass die Qualifikation erworben wurde.

5. Angaben zum Zweck der Qualifikation

5.1 Zugangsberechtigung zu weiterführenden Qualifikationen

[Angabe, ob der Abschluss zum Zugang zu einer nächsthöheren Ausbildungsstufe berechtigt und wie diese genannt wird.](#)

5.2 Beruflicher Status

[Der Abschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten Titels "xxx" / "xxx".](#)

[Ausserdem: Beantwortet die Frage: Wo kann diese Berufsperson eingesetzt werden?](#)

[Beschreibung der Tätigkeitsfelder, die für den Inhaber/die Inhaberin des Abschlusses zugänglich sind \(optional\) Angabe, ob es sich um einen reglementierten Beruf gemäss der Richtlinie für Diplomanerkennung handelt Angabe, ob internationale Abkommen \(zur gegenseitigen Anerkennung, Gleichwertigkeit von Qualifikationen\) bestehen.](#)

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

[fakultativ](#)

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zusätzliche Informationen (einschliesslich einer Beschreibung des nationalen Berufsbildungssystems) finden Sie unter: www.sbf.admin.ch, www.berufsberatung.ch sowie

www.URLderTrägerschaft.ch

7. Beurkundung des Zusatzes

Dieser Diplomzusatz nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014

[Prüfungsordnung/Rahmenlehrplan](#)

(Unterschrift SBFI)

Datum der Ausstellung des Diplomzusatzes: (Automatisch eingefüllt)

Ausgestellt durch: Nationale Referenzstelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, www.sbf.admin.ch

8. Angaben zum nationalen Bildungssystem

Anhang III: Anforderungen Übersicht Handlungskompetenzen

Nachfolgend werden die minimalen Anforderungen aufgelistet, denen Übersichtstabellen der beruflichen Handlungskompetenzen genügen müssen, um ihre Schlüsselfunktion im Rahmen des Einstufungs- und Konsistenzprüfungsverfahrens des NQR Berufsbildung erfüllen zu können. Bei Nichteinhaltung dieser Minimalanforderungen wird ein Antrag zurückgewiesen.

Neu erstellte Übersichten können dem SBFI zur Prüfung unterbreitet werden, bevor eine Trägerschaft sie zur Grundlage eines Einstufungsantrags macht. Bitte nehmen Sie Rücksprache mit der Fachstelle NQR des SBFI.

1. Handlungskompetenzorientierung

Beschrieben werden die hauptsächlichen, mit dem Erwerb eines Berufsbildungsabschlusses verbundenen Handlungskompetenzen und nicht die Lernprozesse oder schulischen Inhalte, die zu diesem Erwerb führen.

2. Grundlage

Die Handlungskompetenzen müssen in den Grundlegendokumenten des Abschlusses ersichtlich sein.

3. Beschreibung von Handlungskompetenzen

Handlungskompetenzbeschreibungen sind kurze, präzise Beschreibungen von Kompetenzen, die eine erfolgreiche Bewältigung von konkreten Situationen des Berufsalltags ermöglichen.

4. Überprüfbarkeit

Die beschriebenen Kompetenzen lassen sich feststellen, beobachten, messen, beurteilen und überprüfen.

5. Einzelaufzählung und Anforderungsebene

Jede Kompetenz wird einzeln aufgeführt und wenn möglich mit nur einem aktiven Verb beschrieben.

6. Allgemeine Verständlichkeit

Die Handlungskompetenzbeschreibungen sind prinzipiell auch für Aussenstehende verstehbar. Für Aussenstehende möglicherweise unverständliche Passagen sind mit Querverweisen auf weiterführende Informationen in den Grundlegendokumenten zu ergänzen.

7. Form

Die Struktur ist vorgegeben durch die verbindliche Excel-Vorlage Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen. Verfügbar unter www.nqr-berufsbildung.ch.

8. Umfang

Damit die Tabelle ihre Übersichtsfunktion erfüllen kann gelten folgende Richtwerte:

Anzahl Handlungskompetenzbereiche: 4–10;

Anzahl Handlungskompetenzen pro Bereich: 3 – 10;

insgesamt 12-50 Handlungskompetenzen.

9. Nachvollziehbarkeit

Die Erstellung der Übersicht muss transparent gemacht werden; insbesondere die Formulierung, Selektion und Gruppierung der Handlungskompetenzen und der Handlungskompetenzbereiche müssen nachvollziehbar sein. Entsprechende Quellenangaben erfolgen direkt in der Übersicht oder in Form weiterer schriftlicher Ausführungen.